

# **Satzung**

## **Backhausverein Kleinsachsenheim e.V.**

Stand 17.05.2017

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Backhausverein Kleinsachsenheim e.V.“, im Folgenden auch Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Sachsenheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist Erhalt, Pflege und Betrieb des Backhauses in Kleinsachsenheim und gegebenenfalls weitere oder ähnliche Einrichtungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Das Erlernen und Vermitteln von Backtechniken
  - b. Organisation des Backbetriebs
  - c. Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen
  - d. Durchführung von Kursen im Backen auch für Nichtmitglieder
  - e. Das Sammeln traditioneller Backrezepte

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s
  - c. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine

einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Sachsenheimer Nachrichtenblatt (oder entsprechende „Nachfolger“), schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekanntgegebene Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem offiziellen Veröffentlichungsdatum.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- b. die Entlastung des Gesamtvorstandes
- c. die Wahl der Kassenprüfer
- d. die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes

Sie bestellt zwei Kassenprüfer, um die ordnungsgemäße Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr erneut für das kommende Geschäftsjahr bestellt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a. Strategie und Aufgaben des Vereins
  - b. Beteiligungen
  - c. Aufnahmen von Darlehen
  - d. Beiträge
  - e. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder per Post mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Beschlussvorgabe gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse gerichtet ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) und wählt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beide sind je einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. dem Kassenwart
  - c. dem Schriftführer
  - d. bis zu drei Beisitzern
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis deren Funktion neu gewählt/besetzt worden ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

4. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Erstellung eines Jahresberichts
  - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
  - c. die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e. die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
  - f. die Leitung der Veranstaltungen des Vereins bzw. Delegation der Leitung an entsprechende Verantwortliche

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Sitzungen des Gesamtvorstands finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. So gefasste Gesamtvorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie reguläre Sitzungen.
7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Gesamtvorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die für die Vereinsverwaltung notwendigen Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, etc.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sachsenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sachsenheim, den 17.05.2017

---

Vorstand Matthias Jauß

---

Stellv. Vorstand Ute Schymalla